

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1910.

(Vom 15. November 1910.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353) haben wir heute als Endtermin zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Kosten, welche Kantone oder Gemeinden aus der Durchführung von Schutzmassnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien im Laufe des Jahres 1910 erwachsen sind, den 10. Januar 1911 bestimmt.

Wir geben Ihnen hiervon mit dem Bemerken Kenntnis, dass Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müssten.

Zugleich benutzen wir diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 15. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1910. (Vom 15. November 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1910
Date	
Data	
Seite	490-490
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.